

4. Febr. 1960

20

Für das Nachschlagewerk !	Ja
Für die Sammlung!	Nein
Für die Fachpresse!	Ja

Gesetz: TVG § 4 Abs. 3; Tarifordnung für die Deutschen Kulturorchester (TO.K) i.d.F. des Tarifvertrages vom 6. Oktober 1956 mit Ergänzungstarifverträgen vom 6. Dezember 1956 betreffend Weihnachtswendungen und einmalige Zulage.

Leitsätze:

1. Der Grundsatz der Gleichbehandlung kann sich seinem Wesen nach nur auf Arbeitnehmergruppen gleicher Voraussetzungen beziehen und nicht auf Arbeitnehmergruppen, die verschiedenen Tarifverträgen unterfallen, mit der Folge, daß sich eine Gruppe auf die günstigere Regelung der anderen Gruppe berufen könnte.
2. Tritt an die Stelle einer für einen bestimmten größeren Bereich getroffenen allgemeinen, einheitlichen und gleichmäßigen Regelung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, die allgemein und unabhängig von individuellen Sondervereinbarungen zum Inhalt einer größeren Gruppe von Einzelarbeitsverträgen gemacht worden ist, eine denselben Bereich betreffende tarifvertragliche Regelung, so folgt aus dem Ordnungsprinzip des Tarifvertrages, daß die frühere Regelung als Anspruchsgrundlage wegfällt.

Aktenzeichen: 5 AZR 72/58

Urteil des BAG vom 4. Februar 1960 LAG Hamm/Westfalen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1
5. AZR 72/58
2. Sa 242/57 Hamm/Westf.

20

Im Namen des Volkes!

Urteil

Verkündet
am 4. Februar 1960
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. Februar 1960
durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt
und die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher
sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Knipps und Dr. Frey
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts - 2. Kammer - in Hamm/Westf.
vom 12. November 1957 - 2 Sa 242/57 - wird auf
seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist im Angestelltenverhältnis Mitglied des Städtischen Orchesters der Beklagten. Er gehört dem Deutschen Musikerverband im Deutschen Gewerkschaftsbund an und ist Gewerkschaftssekretär der Gewerkschaft Kunst im Deutschen Gewerkschaftsbund; die Beklagte ist Mitglied des Deutschen Bühnenvereins e.V. Auf das Dienstverhältnis zwischen den Parteien findet der Tarifvertrag vom 6. Oktober 1956, genannt Tarifordnung für die Deutschen Kulturorchester (T.O.K.), Anwendung. Für die Parteien gelten weiter die Ergänzungstarifverträge vom 6. Dezember 1956, betreffend Weihnachtswendungen, und vom 6. Dezember 1956, betreffend einmalige Zulagen.

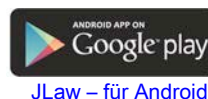
Der Kläger begehrt von der Beklagten die Zahlung einer Weihnachtswendung für das Jahr 1956 in Höhe von 75,-- M. Er stützt seine Klage auf den Umstand, daß die Beklagte - ohne Bestehen einer tariflichen Regelung für Orchestermitglieder - ihm und den übrigen Orchestermitgliedern in den Jahren 1950 bis 1955 jeweils eine Weihnachtswendung gezahlt hat. Die Höhe der Weihnachtswendung entsprach den Beträgen, welche die Beklagte den übrigen Angestellten zahlte, und zwar auf Grund der von 1950 bis 1955 jeweils jährlich abgeschlossenen Tarifverträge zwischen der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen in Nordrhein-Westfalen einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (Ö.T.V.) sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits. Die Zahlungen der Weihnachtswendungen an Orchestermitglieder in den Jahren 1952 bis 1955 geschah auf Grund von Beschlüssen und Empfehlungen des Deutschen Bühnenvereins e.V.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt, weil sie die Weihnachtswendungen unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller ihrer Angestellten auch an den Kläger und die anderen Orchestermitglieder jeweils unter dem offenkundigen und bekannten Vorbehalt gewährt habe, daß eine tarifliche Regelung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



für Orchestermitglieder noch nicht erfolgt sei. Eine solche Regelung sei aber durch die Tarifverträge vom 6. Oktober 1956 und 6. Dezember 1956 eingeführt worden. Nach diesen Tarifverträgen habe der Kläger aber keinen Anspruch auf eine Weihnachtswendigung für das Jahr 1956.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und die Berufung zugelassen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts aufgehoben, die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

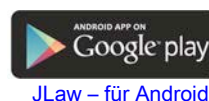
Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers war als unbegründet zurückzuweisen, weil die angefochtene Entscheidung, wenn auch mit anderer Begründung, aufrecht zu erhalten ist.

I. Für den geltend gemachten Anspruch des Klägers scheidet eine gesetzliche oder tarifliche Anspruchsgrundlage aus, weil weder eine Gesetzesbestimmung noch eine Bestimmung der für das Anstellungsverhältnis des Klägers geltenden Tarifverträge vom 6. Oktober 1956 und 6. Dezember 1956 einen solchen Anspruch gewähren.

II. Auch der Grundsatz der Gleichbehandlung scheidet als Anspruchsgrundlage aus. Denn der Kläger hat nicht schlüssig vorgetragen, ihm als Orchestermitglied sei eine Weihnachtswendigung für das Jahr 1956 versagt worden, während sie allen anderen oder doch den meisten Orchestermitgliedern zugekommen sei.

Verfehlt ist die Ansicht, der Anspruch des Klägers sei etwa derart zu begründen, daß die Beklagte verpflichtet sei, die Orchestermitglieder, die den Tarifverträgen vom 6. Oktober 1956 und 6. Dezember 1956 unterworfen sind, unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung den Angestellten



- 4 -

gleichzustellen, die den Ö.T.V.-Tarifverträgen unterworfen sind. Der Grundsatz der Gleichbehandlung kann sich seinem Wesen nach immer nur auf Arbeitnehmergruppen gleicher Voraussetzungen beziehen und keinesfalls auf Arbeitnehmergruppen, die verschiedenen Tarifverträgen unterfallen, mit der Folge, daß sich eine Gruppe auf die günstigere Regelung einer anderen Gruppe beruft. Eine derartige Ansicht verkennt vollständig das Wesen des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

III. Auch ein einzelvertraglicher Anspruch des Klägers auf eine Weihnachtszuwendung für das Jahr 1956 ist nicht begründet.

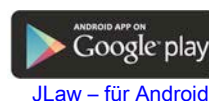
Die Zahlung der Weihnachtszuwendungen an Orchestermitglieder der Beklagten in den Jahren 1950 bis 1955 stellte eine allgemeine, einheitliche und gleichmässige Regelung dar, die zum Inhalt der Einzelarbeitsverträge der Orchestermitglieder gemacht worden ist. Es handelt sich bei dieser Regelung also um eine für einen bestimmten größeren Bereich getroffene Ordnung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, nicht dagegen um eine individuell wegen besonderer Leistung oder sozialer Bedürftigkeit einzelner Orchestermitglieder oder des Klägers getroffenen Vereinbarung. Diese allen Orchestermitgliedern, unabhängig von dem individuellen Verhältnis zugute kommende Regelung gewährte dem Kläger lediglich das Recht, sich auf diese allgemeine, einheitliche und gleichmässige Regelung zu berufen.

Derartige auf allgemeiner Regelung beruhende und nur im Hinblick auf diese allgemeine Regelung zum Inhalt der Einzelarbeitsverträge gemachten Arbeitsbedingungen erfahren aber dann eine Änderung, wenn statt einer solchen allgemeinen und gleichmässigen Handhabung auf arbeitsvertraglicher Grundlage später die gleiche Frage ebenso gleichmässig normativ durch einen Tarifvertrag anderweitig geregelt wird. Dann treten an die Stelle der bisherigen allgemeinen, auf arbeitsvertraglicher Vereinbarung beruhenden Regelungen die nun normativ geltenden Bestimmungen des Tarifvertrages. Das folgt aus dem zum Wesen des Tarifvertrages gehörenden Ordnungsprinzip, wonach

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

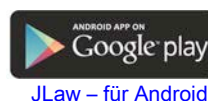


auch eine allgemeine, einheitliche und gleichmässige Regelung arbeitsvertraglicher Einzelverträge durch eine denselben Bereich betreffende tarifvertragliche Regelung ersetzt werden kann. Denn in diesem Falle gilt das Ordnungsprinzip des Tarifvertrages und nicht das Günstigkeitsprinzip, weil andernfalls die Möglichkeit zur Schaffung einheitlicher Arbeitsbedingungen erschwert oder gar ausgeschlossen würde und damit eine ungerechtfertigte Beschränkung der Tarifautonomie der Sozialpartner verbunden wäre. Die Sperrwirkung des § 4 Abs. 3 TVG gilt nur soweit, wie es sich um günstigere individuelle Sondervereinbarungen in einzelnen Arbeitsverträgen handelt (vgl. zu allem BAG 5, 130 [133 ff.]).

Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor, denn der Kläger hat die Weihnachtszuwendungen in den Jahren 1950 bis 1955 nicht auf Grund individueller Einzelvereinbarungen erhalten, die ihn aus der Gruppe der Orchestermmitglieder hervorhoben; die Zahlung geschah vielmehr allgemein, einheitlich und gleichmässig an alle Orchestermmitglieder.

Diese allgemeine, einheitliche und gleichmässige Regelung der Weihnachtszuwendungen an Orchestermmitglieder wurde aber ersetzt durch die normative, den Bereich der Weihnachtszuwendungen ebenfalls betreffende tarifvertragliche Regelung des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1956, betreffend Weihnachtszuwendung, mit der Wirkung des Wegfalls der früheren Regelung als Anspruchsgrundlage.

IV. Unter diesen Umständen kommt es auf die Feststellung, ob die Beklagte bei der Zahlung der Weihnachtszuwendungen an den Kläger in den Jahren 1950 bis 1955 einen erkennbaren Vorbehalt gemacht hat, nicht mehr an; denn selbst wenn ein solcher Vorbehalt entgegen der Ansicht des angefochtenen Urteils nicht gemacht wurde, ist der Anspruch des Klägers aus den vorstehenden Gründen nicht gerechtfertigt. Die Ausführungen der Revision, die sich gegen den vom Landesarbeitsgericht festgestellten Vorbehalt richten, insbesondere die dahin gehenden



- 6 -

Verfahrensrügen, sind daher unbeachtlich und bedürfen keiner Erörterung.

Der Hinweis der Revision auf § 28 Abs. 2 des Tarifvertrages vom 6. Oktober 1956 geht fehl; in dieser Bestimmung ist entgegen der Ansicht des Klägers keine Besitzstandsklausel enthalten. Abgesehen von dem Umstand, daß § 28 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 aaO offenbar die Möglichkeit einer Herabsetzung der Vergütung ermöglichen wollen – was aber hier nicht abschließend untersucht werden muß –, will § 28 Abs. 2 aaO lediglich eine Regelung treffen für den Fall, daß die in § 15 aaO genannten Umstände (Änderung der Beamtenbezüge) eintreten; das ist aber hier nicht gegeben.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher

Dr. Knipps

Dr. Frey

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)